

Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Burgenländischen Landtages
der XVIII. Gesetzgebungsperiode

Initiativantrag
Zahl 18 - 149

Beilage 224

Antrag

der Landtagsabgeordneten Mag. Norbert Darabos, Franz Glaser, und KollegInnen
betreffend die Erlassung eines Landesverfassungsgesetzes, mit dem das Landes-
Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes geändert wird

Der Landtag wolle beschließen:

Stiller
Georg Halber
Karl
Norbert Darabos
Glaser
König

König

Glaser Franz
Helga
Andreas
Adelbert
Gottfried
Walter
König

**Landesverfassungsgesetz vom, mit dem das Landes-
Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel 1

Das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes, LGBl.Nr. 42/1981, in der Fassung der Landesverfassungsgesetze LGBl.Nr. 21/1984, 36/1990, 19/1992 und 3/1996 sowie der Kundmachung LGBl.Nr. 6/1983, wird wie folgt geändert:

1. Das bislang am Ende des Gesetzestextes befindliche Inhaltsverzeichnis wird unmittelbar nach der Promulgationsklausel („Der Landtag hat beschlossen:“) eingefügt und hat folgenden Wortlaut:

“INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Artikel 1 Staatsform
- Artikel 2 Staatsgewalt
- Artikel 3 Parteien
- Artikel 4 Landesgebiet
- Artikel 5 Landesbürger
- Artikel 6 Landessprache
- Artikel 7 Landeshauptstadt und Sitz der obersten Organe
- Artikel 8 Landessymbole

II. GESETZGEBUNG DES LANDES

A. LANDTAG

- Artikel 9 Organ der Gesetzgebung
- Artikel 10 Zusammensetzung und Wahl des Landtages
- Artikel 11 Wahlkreise

- Artikel 12 Gesetzgebungsperiode
- Artikel 13 Auflösung des Landtages
- Artikel 14 Landtagsklubs
- Artikel 15 Wahl der Präsidenten des Landtages
- Artikel 16 Abberufung der Präsidenten des Landtages
- Artikel 17 Aufgaben des Präsidenten des Landtages
- Artikel 18 Vertretung der Präsidenten des Landtages
- Artikel 19 Landtagsdirektion
- Artikel 20 Öffentlichkeit der Sitzungen und sachliche Immunität
- Artikel 21 Geschäftsordnung des Landtages

B. STELLUNG DER MITGLIEDER DES LANDTAGES

- Artikel 22 Freies Mandat, erneute Zuweisung eines Mandates
- Artikel 23 Angelobung
- Artikel 24 Persönliche Immunität
- Artikel 25 Unvereinbarkeiten
- Artikel 26 Öffentliche Bedienstete – Bewerbung um ein Mandat, Mandatsausübung
- Artikel 27 Bezüge
- Artikel 28 Mandatsverlust

C. WEG DER LANDESGESETZGEBUNG

- Artikel 29 Gesetzesvorschläge
- Artikel 30 Volksbegehren
- Artikel 31 Beschlußerfordernisse
- Artikel 32 Mitwirkung der Bundesregierung; Beharrungsbeschluß
- Artikel 33 Volksabstimmung
- Artikel 34 Beurkundung, Gegenzeichnung
- Artikel 35 Kundmachung und Inkrafttreten
- Artikel 36 Anfechtung von Landesgesetzen

D. MITWIRKUNG AN DER VOLLZIEHUNG

- Artikel 37 Landesvoranschlag
- Artikel 38 Voranschlagsprovisorium
- Artikel 39 Finanzplan
- Artikel 40 Finanzielle Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen
- Artikel 41 Rechnungsabschluß
- Artikel 42 Landesausschüsse
- Artikel 42a Hauptausschuß
- Artikel 42b Ausschuß für europäische Integration und grenzüberschreitende Zusammenarbeit
- Artikel 43 Überprüfung der Geschäftsführung der Landesregierung – Fragerecht des Landtages
- Artikel 44 Fragerecht der Mitglieder des Landtages
- Artikel 44a Aktuelle Stunde

- Artikel 45 Regierungserklärung und Informationspflicht
- Artikel 46 Entschließungen und Einsetzung von Untersuchungsausschüssen
- Artikel 47 Enqueten
- Artikel 48 Auskunftsrecht und Akteneinsicht

E. MITWIRKUNG AN DER BESTELLUNG DES BUNDESRATES

- Artikel 49 Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder

III. VOLLZIEHUNG DES LANDES

A. LANDESREGIERUNG

- Artikel 50 Aufgaben
- Artikel 51 Zusammensetzung
- Artikel 52 Unvereinbarkeiten
- Artikel 53 Wahl der Mitglieder der Landesregierung
- Artikel 54 Angelobung
- Artikel 55 Vertretung der Mitglieder der Landesregierung
- Artikel 56 Politische Verantwortlichkeit der Landesregierung gegenüber dem Landtag; Amtsverzicht
- Artikel 57 Rechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder der Landesregierung
- Artikel 58 Übergangsregierung
- Artikel 59 Geschäftsordnung der Landesregierung
- Artikel 60 Beschlußerfordernisse
- Artikel 61 Durchführung der Beschlüsse der Landesregierung
- Artikel 62 Amtsverschwiegenheit und Auskunftspflicht
- Artikel 63 Teilnahme an Landtagssitzungen
- Artikel 64 Bezüge der Mitglieder der Landesregierung

B. LANDESHAUPTMANN

- Artikel 65 Aufgaben des Landeshauptmannes
- Artikel 66 Vertretung des Landeshauptmannes

C. MITWIRKUNG DER LANDESBÜRGER AN DER VOLLZIEHUNG

- Artikel 67 Volksbefragung
- Artikel 68 Bürgerinitiative und Bürgerbegutachtung
- Artikel 69 Auskunfts- und Beschwerderecht der Bürger
- Artikel 70 Volksanwaltschaft

D. AMT DER LANDESREGIERUNG

- Artikel 71 Organisation
- Artikel 72 Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung
- Artikel 73 Landesamtsdirektor

E. GEBARUNGSKONTROLLE

- Artikel 74 Aufgaben des Landes-Rechnungshofes
- Artikel 74a Verfahren des Landes-Rechnungshofes
- Artikel 74b Organisation des Landes-Rechnungshofes
- Artikel 74c Ausführungsregelungen
- Artikel 75 Landeskontrollausschuß
- Artikel 76 Einberufung und Beschlußfähigkeit
- Artikel 77 Auskunfts- und Befragungsrechte
- Artikel 78 Geschäftsordnung
- Artikel 79 Prüfungsaufträge an den Rechnungshof

IV. STAATSVERTRÄGE UND VEREINBARUNGEN

- Artikel 80 Gegenstand der Staatsverträge und Vereinbarungen
- Artikel 81 Genehmigungserfordernisse
- Artikel 82 Anwendung völkerrechtlichen Vertragsrechtes
- Artikel 83 Mitwirkung des Landtages in Angelegenheiten der europäischen Integration

V. GEMEINDEN

- Artikel 84 Begriff und rechtliche Stellung
- Artikel 85 Wirkungsbereich
- Artikel 86 Unvereinbarkeiten
- Artikel 87 Organisation

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Artikel 88 Übergangsbestimmung
- Artikel 89 Abgabefreiheit
- Artikel 90 Inkrafttreten“

2. Im Art. 35 Abs. 1 und 2 wird das Zitat „Artikel 82“ jeweils durch das Zitat „Artikel 80“ ersetzt.

3. Im Art. 42b Abs. 1 wird das Zitat „Artikel 84a“ durch das Zitat „Artikel 83“ ersetzt.

4. Art. 46 Abs. 2 lautet:

„(2) Alle Rechtsträger, die der Kontrolle des Landes-Rechnungshofes unterliegen, sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebungen in angemessener Frist Folge zu leisten und auf Verlangen ihre Akten vorzulegen.“

5. Im Art. 68 Abs. 3 wird das Zitat „(Artikel 88)“ durch das Zitat „(Artikel 87)“ ersetzt.

6. Art. 74 lautet:

„Artikel 74

Aufgaben des Landes-Rechnungshofes

(1) Der Burgenländische Landes-Rechnungshof ist zur Unterstützung des Landtages bei der dem Landtag obliegenden Gebarungskontrolle des Landes berufen. Der Landes-Rechnungshof ist (unbeschadet des Absatz 3) ein Organ des Landtages und als solches bei Erfüllung der ihm zukommenden Aufgaben an keine Weisungen von Organen der staatlichen Verwaltung gebunden und nur dem Landtag verantwortlich.

(2) Der Landes-Rechnungshof hat folgende Aufgaben:

1. die Prüfung der Gebarung des Landes;
2. die Prüfung der Gebarung
 - a) der der Landesregierung unterstellten öffentlichen Ämter sowie
 - b) der Anstalten, Stiftungen und Fonds, die von Organen des Landes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Landes bestellt sind;
3. die Prüfung der Gebarung von Unternehmungen, die das Land allein betreibt oder an denen ihm die finanziellen Anteile zu mehr als 25 % zustehen. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige Maßnahmen gleichzuhalten. Die Zuständigkeit des Landes-Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die vorangeführten Voraussetzungen zutreffen, wobei dieses Beteiligungsverhältnis jeweils von einer Stufe zur nächsten zu prüfen ist;
4. die Prüfung der Gebarung von nicht unter Z 3 fallenden Unternehmungen, an denen eine zusammengerechnete Beteiligung des Landes einerseits und burgenländischer Gemeinden und/oder burgenländischer Gemeindeverbände andererseits zu mehr als 25 % vorliegt. Einer solchen

finanziellen Beteiligung ist die Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige Maßnahmen gleichzuhalten. Die Zuständigkeit des Landes-Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die vorangeführten Voraussetzungen zutreffen, wobei dieses Beteiligungsverhältnis jeweils von einer Stufe zur nächsten zu prüfen ist;

5. die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung und der Wirksamkeit der vom Land gewährten finanziellen Förderungen, einschließlich der vom Land übernommenen Haftungen für den Bereich der Haftung;
6. die Erstellung von – für die Aufsichtsbehörde nicht verbindlichen - Gutachten über die Gebarung der Gemeinden und Gemeindeverbände über Auftrag der Landesregierung nach Maßgabe des Absatz 3;
7. die Mitwirkung an der Beurteilung der finanziellen Auswirkungen von Gesetzesvorhaben des Landes auf Ersuchen des Landtages oder eines seiner Ausschüsse;
8. die Mitwirkung an der gemeinschaftsrechtlichen Finanzkontrolle.

(3) Bei der Erfüllung von Aufträgen gemäß Absatz 2 Z 6 gilt der Landes-Rechnungshof als eine dem Amt der Landesregierung einbezogene Einrichtung zur Erstellung von Gutachten über die Gebarung der genannten Rechtsträger für die Ausübung der Aufsicht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften und ist nicht Organ des Landtages gemäß Absatz 1. Die Landesregierung hat den Präsidenten des Landtages von solchen Prüfungsaufträgen in Kenntnis zu setzen. Der Landes-Rechnungshof ist bei Erstellung von Gutachten gemäß Absatz 2 Z 6 unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(4) Weitere Aufgaben können dem Landes-Rechnungshof nur mit Landesgesetz übertragen werden.

(5) Der Landes-Rechnungshof hat – unbeschadet einer allfälligen Einschränkung des Umfangs der Prüfung aufgrund eines Verlangens gemäß Artikel 74a Absatz 1 Z 1 bis 7 – die ihm obliegenden Prüfungs- und Begutachtungsaufgaben dahingehend auszuüben, ob und allenfalls inwieweit die betreffende Gebarung ziffernmäßig richtig ist, mit den bestehenden

Rechtsvorschriften übereinstimmt sowie den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht.

(6) Entstehen zwischen dem Landes-Rechnungshof und einem seiner Prüfungsbefugnis unterliegenden Rechtsträger Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Landes-Rechnungshofes regeln, so entscheidet darüber auf Antrag der Landesregierung oder des Landes-Rechnungshofes der Verfassungsgerichtshof.

7. Nach Art. 74 werden folgende Art. 74a bis 74c eingefügt:

„Artikel 74a

Verfahren des Landes-Rechnungshofes

(1) Der Landes-Rechnungshof hat Prüfungen im Sinne des Artikels 74 Absatz 2 Z 1 bis 5 von Amts wegen oder auf Verlangen

1. des Landtages;
2. eines Drittels der Mitglieder des Landtages;
3. eines Landtagsklubs, dessen Mitgliederanzahl ein Drittel der Anzahl der Mitglieder des Landtages nicht erreicht (einmal je Kalenderjahr);
4. des Landeskontrollausschusses;
5. dreier Mitglieder des Landeskontrollausschusses;
6. der Landesregierung oder
7. eines Mitgliedes der Landesregierung im Rahmen des den Mitgliedern der Landesregierung in der Geschäftsordnung der Landesregierung (Referatseinteilung) zugewiesenen sachlichen Aufgabenbereichs (einmal je Kalenderjahr)

durchzuführen.

(2) Der Landes-Rechnungshof hat dem Landtag das Ergebnis einer von Amts wegen eingeleiteten Prüfung (Absatz 1) unverzüglich nach Abschluß der Prüfung in einem schriftlichen Bericht mitzuteilen. Gleichzeitig ist ein solcher Bericht vom Landes-Rechnungshof der geprüften Stelle sowie der Landesregierung zur Kenntnis

zu bringen. Im Falle einer Befassung des Landes-Rechnungshofes gemäß Artikel 74 Absatz 2 Z 8 hat der Landes-Rechnungshof den demgemäß erstatteten schriftlichen Bericht unverzüglich nach Abschluß der Prüfung der anfragenden und der geprüften Stelle, dem Landtag und der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen. Nach Durchführung der Maßnahmen gemäß den vorstehenden Sätzen hat der Landes-Rechnungshof derartige Berichte in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(3) Der Landes-Rechnungshof hat der Stelle, die das Verlangen auf die entsprechende Prüfung gestellt hat, das Ergebnis einer auf Verlangen eingeleiteten Prüfung (Absatz 1 Z 1 bis 7) unverzüglich nach Abschluß der Prüfung in einem schriftlichen Bericht mitzuteilen. Gleichzeitig ist ein solcher Bericht vom Landes-Rechnungshof

1. der geprüften Stelle,
2. dem Landtag und
3. im Fall einer Prüfung gemäß Absatz 1 Z 1 bis 5 und 7 der Landesregierung

zur Kenntnis zu bringen. Danach hat der Landes-Rechnungshof derartige Berichte in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(4) Der Landes-Rechnungshof hat Gutachten gemäß Artikel 74 Absatz 2 Z 6 der Landesregierung sowie Stellungnahmen gemäß Artikel 74 Absatz 2 Z 7 dem Präsidenten des Landtages unverzüglich nach Abschluß der Prüfung schriftlich zu übermitteln.

(5) Der Landes-Rechnungshof hat dem Landtag jeweils bis spätestens 31. März einen zusammenfassenden schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr (Tätigkeitsbericht) zu übermitteln.

Artikel 74b

Organisation des Landes-Rechnungshofes

(1) Der Landes-Rechnungshof besteht aus dem Direktor des Landes-Rechnungshofes und den sonstigen Bediensteten.

(2) Der Direktor des Landes-Rechnungshofes wird – nach öffentlicher Ausschreibung und Durchführung einer Anhörung vor dem Landeskontrollausschuß - vom Landtag bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bestellt.

(3) Der Direktor des Landes-Rechnungshofes – und im Vertretungsfall sein Vertreter - sind hinsichtlich ihrer rechtlichen Verantwortlichkeit den Mitgliedern der Landesregierung gleichgestellt (Artikel 57).

(4) Die Amtsperiode des Direktors des Landes-Rechnungshofes beträgt zehn Jahre; eine Wiederbestellung ist unzulässig. Die Amtsperiode des Direktors endet vor ihrem Ablauf im Sinne des ersten Satzes durch

1. einen gegenüber dem Präsidenten des Landtages erklärten schriftlichen, unwiderruflichen Verzicht auf die weitere Amtsausübung;
2. den Wegfall einer Bestimmungsvoraussetzung;
3. ein auf Verlust des Amtes lautendes Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes gemäß Artikel 142 B-VG oder
4. die Abberufung durch Beschluß des Landtages, für den die gleichen Anwesenheits- und Zustimmungserfordernisse wie bei der Bestellung (Absatz 2) gelten.

Artikel 74c

Ausführungsregelungen

Die näheren Bestimmungen über die Aufgaben, das Verfahren und die Organisation des Landes-Rechnungshofes sind mit Landesgesetz zu treffen.“

8. Die bisherigen Art. 76 und 77 entfallen.

9. Der bisherige Art. 78 erhält die Bezeichnung „**Artikel 76**“.

10. Im Art. 76 (neu) Abs. 1 zweiter Satz wird die Wortfolge „Kontrollamtsdirektor des Kontrollamtes“ durch die Wortfolge „Direktor des Landes-Rechnungshofes ersetzt.

11. Der bisherige Art. 79 erhält die Bezeichnung „**Artikel 77**“.

12. Im Art. 77 (neu) wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Der Direktor des Landes-Rechnungshofes hat an den Beratungen des Kontrollausschusses über die dem Landtag übermittelten Berichte des Landes-Rechnungshofes teilzunehmen; er hat das Recht, in den Beratungen des Ausschusses bei Behandlung dieser Berichte gehört zu werden und deren Inhalt kurz darzustellen.“

13. Die bisherigen Art. 80 bis 91 erhalten die Bezeichnungen „**Artikel 78**“ bis „**Artikel 90**“.

14. Im Art. 82 (neu) wird das Zitat „Artikel 82 Absatz 2“ durch das Zitat „Artikels 80 Absatz 2“ und das Zitat „Artikels 82 Absatz 3“ durch das Zitat „Artikels 80 Absatz 3“ ersetzt.

15. Im Art. 85 Abs. 2 (neu) wird das Zitat „Artikels 85 Absatz 3“ durch das Zitat „Artikels 84 Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Landesverfassungsgesetz tritt mit in Kraft.

Vorblatt

1. Problem:

Aufgrund der (sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht) stetig zunehmenden, vom Land wahrgenommenen Aufgaben, die Auswirkungen auf die Landesgebarung haben, kann mit dem – wenngleich in seiner bisherigen Tätigkeit mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln durchaus bewährten – bestehenden Landeskontrollamt für die Wahrnehmung der Aufgaben der Überprüfung der Landesgebarung nicht mehr das Auslangen gefunden werden.

2. Ziel:

Erweiterung der Befugnisse des für die Überprüfung der Landesgebarung zuständigen Organs sowie Stärkung der Eigenständigkeit in organisatorischer und funktioneller Hinsicht.

3. Lösung:

Im Sinne des dem Landes(verfassungs)gesetzgeber von Bundesverfassungs wegen zukommenden rechtlichen Gestaltungsspielraums sollen durch eine Änderung des L-VG die landesverfassungsrechtlichen Grundlagen dafür geschaffen werden, durch Landesgesetz die bislang dem Landeskontrollamt obliegenden Prüfungskompetenzen nach dem Vorbild des Rechnungshofes des Bundes zu erweitern und in diesem Zusammenhang auch die erforderlichen organisatorischen und verfahrensrechtlichen Regelungen im Sinne der Aufwertung des Landeskontrollamts zur eigenständigen Kontrollinstanz, dem „Burgenländischen Landes-Rechnungshof“ zu treffen.

4. Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

5. Kosten:

Konkrete Mehrkosten können dem Land erst durch den Vollzug des entsprechenden, gemäß Art. 74c des vorliegenden Entwurfs einer L-VG-Novelle zu erlassenden Ausführungsgesetzes entstehen. Es kann somit diesbezüglich auf die Ausführungen zum gleichfalls vorliegenden Entwurf eines Burgenländischen Landes-Rechnungshof- Gesetzes verwiesen werden.

6. EU-(EWR-Konformität):

Gegeben; insbesondere wird in Art. 74 Abs. 2 Z 8 L-VG in der Fassung des vorliegenden Gesetzesentwurfs eine Regelung über die Mitwirkung des Landes-Rechnungshofs bei der gemeinschaftsrechtlichen Finanzkontrolle getroffen.

7. Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Der vorliegende Gesetzesentwurf unterliegt den qualifizierten Beschlusserfordernissen des Art. 31 Abs. 2 L-VG.

Erläuterungen

A) Allgemeiner Teil:

Die Bundesverfassung enthält in den Art. 127 und 127a B-VG zwingende Zuständigkeiten des Rechnungshofs hinsichtlich der Prüfung der Landes- und Gemeindegebarung durch den Rechnungshof des Bundes.

Es steht den Ländern von Bundesverfassungs wegen frei, für den Bereich der Prüfung der Landesgebarung und (mit im Besonderen Teil der vorliegenden Erläuterungen darzulegenden Einschränkungen) auch der Gemeindegebarung eigenständige Kontrollinstanzen einzurichten. Dies ergibt sich insbesondere aus dem mit der B-VG-Novelle BGBl.I Nr. 148/1999 neu geschaffenen Art. 127c B-VG, in dem ausdrücklich die Zuständigkeit der Länder zur Schaffung von in ihrem Bereich tätigen, dem Rechnungshof gleichartigen Einrichtungen anerkannt wird. Eine weitere bundesverfassungsrechtliche Grundlage für die Einrichtung solcher Kontrolleinrichtungen ergibt sich aus Art. 21 Abs. 3 letzter Satz B-VG idF der B-VG-Novelle BGBl.I Nr. 8/1999 (s. dazu des Näheren den Bericht des Verfassungsausschusses 1562 BlgNR XX. GP, S. 1).

Aus dieser bundesverfassungsgesetzlichen Regelung des Art. 127c B-VG ergibt sich für die landes(verfassungs)rechtliche Ausgestaltung der Befugnisse einer allfälligen diesbezüglichen landesspezifischen Kontrollinstanz die Einschränkung, dass diese (vor allem nach ihren Aufgaben, aber auch nach Verfahren und Organisation) dem Rechnungshof des Bundes „gleichartig“ zu sein hat.

Nach der geltenden Rechtslage finden sich die landesverfassungsrechtlichen Grundlagen für die Gebarungskontrolle im Land Burgenland in den Art. 74 bis 81 L-VG. Danach wird die Gebarungskontrolle des Landes von einem Ausschuss des Landtages, dem Landeskontrollausschuss (Art. 75 L-VG), im Zusammenwirken mit dem – als Hilfsorgan des Landeskontrollausschusses eingerichteten – Landeskrollamt (Art. 76 L-VG) ausgeübt.

Diese Einrichtungen der Gebarungskontrolle im Land haben sich grundsätzlich bewährt. Aufgrund der (sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht) stetig zunehmenden, vom Land wahrgenommenen Aufgaben, die Auswirkungen auf die Landesgebarung haben, erscheint es jedoch nunmehr sinnvoll, im Sinne des dargelegten, dem Landes(verfassungs-)gesetzgeber von Bundesverfassungs wegen zukommenden rechtlichen Gestaltungsbereichs die bislang dem Landeskrollamt obliegenden Prüfungskompetenzen nach dem Vorbild des Rechnungshofs des Bundes zu erweitern und in diesem Zusammenhang auch die erforderlichen organisatorischen und verfahrensrechtlichen Regelungen im Sinne der Aufwertung des Landeskrollamts zur eigenständigen Kontrollinstanz, dem **„Burgenländischen Landes-Rechnungshof“**, zu treffen. Dies soll im vorliegenden Entwurf einer Änderung des L-VG verwirklicht werden. Dabei sollen nur die grundlegenden Regelungen getroffen und die Erlassung näherer Ausführungsbestimmungen dem einfachen Landesgesetzgeber überlassen werden; eine solche Vorgangsweise erscheint – im Vergleich zur Möglichkeit, alle diesbezüglichen Regelungen in das L-VG einzubauen – sinnvoll, um eine Überfrachtung des L-VG mit Detailregelungen zu vermeiden.

B) Besonderer Teil:

Zu Art. 1 Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Die aufgrund der im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Änderungen des L-VG erforderlichen Anpassungen des Inhaltsverzeichnisses sollen auch zum Anlass genommen werden, darin andere, in früheren Novellen eingefügte Artikel aufzunehmen und sonstige dabei geänderte Überschriften dem Verfassungstext anzupassen sowie aus systematischen Gründen dieses Inhaltsverzeichnis nicht wie bisher an den Schluss, sondern an den Beginn des Gesetzestextes zu stellen.

Zu Art. 1 Z 2 und Z 3 (Art. 35 Abs. 1 und 2 sowie Art. 42b Abs. 1):

Hier erfolgt eine auf Grund der Umnummerierung der Art. 80 bis 91 (s. Z 14 des vorliegenden Entwurfs) erforderliche Zitierungsanpassung.

Zu Art. 1 Z 4 (Art. 46 Abs. 2):

In dieser Bestimmung ist nunmehr eine Bezugnahme auf den Landes-Rechnungshof (bisher auf den Landeskontrollausschuss) enthalten.

Zu Art. 1 Z 5 (Art. 68 Abs. 3):

Hier erfolgt eine auf Grund der Umnummerierung der Art. 80 bis 91 (s. Z 14 des vorliegenden Entwurfs) erforderliche Zitierungsanpassung.

Zu Art. 1 Z 6 und 7 (Art. 74 sowie Art. 74a bis Art. 74c):

Zu Art. 74 (Aufgaben des Landes-Rechnungshofes):

In Abs. 1 ist die landesverfassungsgesetzliche Rechtsgrundlage für den Bestand des Burgenländischen Landes-Rechnungshofes enthalten. Die Wahl dieser Bezeichnung erfolgt einerseits im Hinblick auf die Aufwertung der bisher bestehenden vergleichbaren Kontrollinstanz (des Landeskontrollamtes) sowohl hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeiten als auch der begleitenden organisatorischen und verfahrensrechtlichen Regelungen und andererseits unter Beachtung des Art. 122c erster Satz B-VG, wonach es den Ländern zusteht, für ihren Bereich dem *Rechnungshof* (des Bundes) „gleichartige“ Einrichtungen zu schaffen, was nach den Ausführungen im Allgemeinen Teil mit dem vorliegenden Entwurf beabsichtigt ist. Ferner legt diese Bestimmung – wie dies der Sache nach bereits auf Grund der bisherigen Rechtslage (Art. 76 Abs. 1 L-VG) für das Landeskontrollamt gilt – fest, dass der Landes-Rechnungshof ein Organ des Landtages ist (vergleichbar im Übrigen dem Rechnungshof des Bundes, der gemäß Art. 122 Abs. 1 B-VG – je nach Art der überprüften Gebarung – als Organ des Nationalrats oder des betreffenden Landtages fungiert). Demgemäß ist hier ausdrücklich die Unabhängigkeit des Landes-Rechnungshofes bei der Besorgung der ihm nach dem vorliegenden Entwurf obliegenden Prüfungs- und Begutachtungstätigkeiten von rechtswirksamen

Einflüssen (Weisungen) durch Organe der staatlichen Verwaltung normiert (vgl. für den Rechnungshof des Bundes Art. 122 Abs. 2 B-VG).

In Abs. 2 werden die Aufgaben des Landes-Rechnungshofes genannt. Die in den Z 1 bis 4 enthaltenen Aufgaben entsprechen den Befugnissen, die bereits bisher (Art. 74 und 76 L-VG) dem Landeskontrollausschuss bzw. (als dessen Hilfsorgan) dem Landeskontrollamt zugekommen sind. Darüber hinausgehende Aufgaben sind in den Z 5 bis 8 enthalten. Dazu ist im Einzelnen Folgendes zu bemerken:

Zu Z 1

Unter die „Landesgebarung“ im Sinne dieser Bestimmung fallen die gesamte Einnahmen- und Ausgabegebarung des Landes, seine gesamte Schuldengebarung sowie die Gebarung mit dem beweglichen und unbeweglichen Landesvermögen. Für die Zugehörigkeit eines konkreten Gebarungsfalles zur Gebietskörperschaft Land sind nicht organisatorische oder funktionelle Kompetenzen der handelnden Organe maßgebend, sondern vielmehr der Umstand, ob die Ausgaben zu Lasten des Landeshaushalts getätigt wurden, ob dem Land die Einnahmen zufließen, ob über Landesvermögen verfügt wurde oder ob die Schulden dem Land zuzurechnen sind. Diese Fragen sind primär nach haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten zu beantworten. So kommt es beispielsweise nicht darauf an, ob der Landeshauptmann in der mittelbaren Bundesverwaltung oder in der Landesverwaltung tätig ist oder ob er Hoheitsakte oder Maßnahmen der Privatwirtschaftsverwaltung setzt. Ausschlaggebend für die Beurteilung der Frage, ob ein Akt der Landesgebarung vorliegt, ist nur, ob sich die finanziellen Wirkungen im Landeshaushalt niederschlagen oder ob das Vermögen oder die Schulden, über die verfügt wurde, dem Land zuzurechnen sind. Aus der Stellung des Landes-Rechnungshofes als Organ des Landtages ergibt sich auch, dass die Gebarungsprüfung nicht die für die Gebarung maßgebenden Beschlüsse des Landtages selbst umfasst.

Zu Z 2

Die in dieser Bestimmung genannten Einrichtungen können entweder vom Land unmittelbar durch seine Organe oder mittelbar durch vom Land bestellte Personen verwaltet werden.

Zu Z 3 und 4

Die in Z 3 genannten Unternehmungen sind solche, die vom Land organisatorisch beherrscht werden, die also öffentliche oder gemischtwirtschaftliche Unternehmungen sind. Dies ist der Fall, wenn das Land eine Unternehmung allein, mithin unmittelbar durch seine Organe betreibt, oder wenn ihm an einer Unternehmung ein 25 % übersteigender finanzieller Anteil zukommt. Notwendigerweise muss es sich im letzteren Fall um Unternehmungen handeln, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Zu Vermeidung von Unklarheiten hinsichtlich der Zuständigkeit zur Vornahme diesbezüglicher Prüfungen werden im zweiten und dritten Satz dem Art. 126b Abs. 2 zweiter und dritter Satz iVm Art. 127 Abs. 3 zweiter und dritter Satz B-VG gleichlautende Regelungen (im Hinblick auf sonstige Beherrschungsverhältnisse sowie Unternehmungen weiterer Stufen) getroffen.

Der Prüfung des Landes-Rechnungshofes unterliegen gemäß Z 4 weiters auch Unternehmungen, bei denen zwar das Land nicht eine 25 %ige Beteiligung hält, deren übrige Anteile aber ausschließlich in der Hand von Gemeinden und/oder Gemeindeverbänden sind. Zum zweiten und dritten Satz gilt das eben zu Z 3 Gesagte.

Zu Z 5

Die Einräumung der Befugnis des Landes-Rechnungshofes auf Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung und der Wirksamkeit der vom Land gewährten finanziellen Förderungen erscheint – im Hinblick auf das Erfordernis rechtmäßiger und möglichst effizienter Förderungen – im öffentlichen Interesse als zweckmäßig und wünschenswert. Nach diesem Tatbestand zu prüfende Einrichtungen können – neben physischen Personen - insbesondere juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sein. Da bei einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise vom Land übernommene Haftungen der Sache nach Förderungsmaßnahmen darstellen, sind in diesen Punkt auch solche Haftungen aufgenommen.

Zu Z 6

Diese Bestimmung eröffnet der Landesregierung als der für die Gebarungsprüfung der Gemeinden und Gemeindeverbände zuständigen Aufsichtsbehörde (§ 72 iVm § 79 Abs. 3 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 37/1965) die Möglichkeit, zur Begutachtung der Gebarung von Gemeinden und

Gemeindeverbänden, die gemäß Art. 86 Abs. 3 L-VG der Aufsicht des Landes unterliegen, den Landes-Rechnungshof heranzuziehen. Der Landes-Rechnungshof wird hierbei als sachverständige Einrichtung im Rahmen des jeweiligen Aufsichtsverfahrens tätig; die Befugnisse der Landesregierung als Aufsichtsbehörde nach den Bestimmungen der Burgenländischen Gemeindeordnung bleiben unberührt.

Zu Z 7

Die Berechnung der finanziellen Auswirkungen von Landesgesetzen (die gemäß Art. 40 L-VG verpflichtend ist [s. auch die Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften]) gewinnt zunehmend an Bedeutung. Durch Z 7 soll in diesem Bereich eine Mitwirkungsverpflichtung des Landes-Rechnungshofes geschaffen werden, die aufgrund des beim Landes-Rechnungshof vorhandenen Sachverständnisses sinnvoll erscheint. Die Mitwirkung wird allgemein oder im Einzelfall durch einen Auftrag des Landtages oder eines Ausschusses ausgelöst. Davon unberührt bleibt das Recht der Landesregierung, den Landes-Rechnungshof im Zuge der Begutachtung von im Amt der Landesregierung erstellten Gesetzesentwürfen zu befassen; allerdings besteht in einem solchen Fall keine Verpflichtung des Landes-Rechnungshofes zur Abgabe einer entsprechenden Stellungnahme.

Zu Z 8

Art. 188c Abs. 3 iVm Art. 5 des EG-Vertrags (Art. 248 Abs. 3 iVm Art. 10 idF des Vertrags von Amsterdam) enthält die Regelung, dass die Prüfung durch den (EU-)Rechnungshof erforderlichenfalls an Ort und Stelle in den Mitgliedsstaaten durchgeführt wird. Die Prüfung in den Mitgliedsstaaten erfolgt dabei in Verbindung mit den einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorganen. Vorgesehen ist auch, dass die einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorgane dem Rechnungshof auf seinen Antrag jede für die Erfüllung seiner Aufgabe erforderliche Unterlage oder Information übermitteln. Aufgrund der Verpflichtung der Mitgliedsstaaten, alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen zu treffen, die sich aus dem Vertrag oder aus Handlungen der Organe der Gemeinschaft

ergeben, erscheint eine allgemeine gesetzliche Grundlage für die Mitwirkung und Unterstützung an der gemeinschaftsrechtlichen Finanzkontrolle als notwendig.

Zu Abs. 3:

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass der Landes-Rechnungshof bei Abgabe von Gutachten gemäß Abs. 3 funktionell nicht als Organ des Landtages, sondern vielmehr als Hilfsorgan der Landesregierung (d.i. der hier zuständigen gemeinderechtlichen Aufsichtsbehörde) tätig wird. Aus diesem Grund ist es auch erforderlich, im letzten Satz im Sinne des Art. 20 Abs. 1 zweiter Satz B-VG eine ausdrückliche Weisungsfreistellung im Verfassungsrang zu treffen.

Zu Abs. 4:

Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass dem Landes-Rechnungshof ausschließlich durch Landesgesetz, nicht aber durch sonstige Akte weitere Befugnisse übertragen werden können.

Zu Abs. 5:

Die hier normierten, vom Landes-Rechnungshof bei Durchführung seiner ihm nach dem vorliegenden Artikel obliegenden Prüfungs- und Begutachtungstätigkeit zu beachtenden Maßstäbe entsprechen inhaltlich den bislang für den Landeskontrollausschuss und somit auch für das Landeskontrollamt verbindlichen Kriterien (Art. 74 Abs. 2 und Art. 76 L-VG) sowie auch den für den Rechnungshof geltenden Vorgaben (Art. 126b Abs. 5, Art. 127 Abs. 1, Art. 127a Abs. 1, Art. 127b Abs. 3 B-VG).

Zu Abs. 6:

Gemäß Art. 127c erster Satz B-VG kann, falls die Länder für ihren Bereich dem Rechnungshof gleichartige Einrichtungen schaffen, durch Landesverfassungsgesetz eine dem Art. 126a erster Satz B-VG entsprechende Regelung getroffen werden. Dies geschieht mit der vorliegenden Vorschrift des Abs. 6. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 127c zweiter Satz B-VG und Art. 126a zweiter bis vierter Satz B-VG (betreffend die Pflicht zur Ermöglichung der Ausübung der in einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs zum Ausdruck kommenden

Prüfungsbefugnis durch die betroffenen Rechtsträger und die Exekution solcher Verpflichtungen) auch in diesem Fall gelten.

Zu Art. 74a (Verfahren des Landes-Rechnungshofes):

Abs. 1 legt grundsätzlich fest, dass Prüfungen des Landes-Rechnungshofes entweder von Amts wegen oder auf Verlangen einzuleiten sind. Prüfungen auf Verlangen sind vom Landes-Rechnungshof bei Vorliegen eines Antrags eines der in Abs. 1 Z 1 bis 7 genannten Organe jedenfalls einzuleiten. Antragsberechtigt ist nicht nur der Landtag als solcher (Z 1), sondern – zwecks Einräumung wirksamer Minderheitsrechte – auch ein Drittel der Mitglieder des Landtages (Z 2) und jeder Landtagsklub, dessen Mitgliederanzahl ein Drittel der Anzahl der Mitglieder des Landtages nicht erreicht, einmal je Kalenderjahr, sowie – im Hinblick auf seine besondere Stellung bei der parlamentarischen Gebarungskontrolle – der Landeskontrollausschuss (Z 4) bzw. drei seiner Mitglieder (Z 5). (Im Vergleich zur derzeit für das Landeskontrollamt geltenden Rechtslage neu sind hierbei die Regelungen der Z 2 und 3). Um auch den obersten Organen der Landesvollziehung die Möglichkeit der Veranlassung der Einleitung einer Gebarungsprüfung zu geben, ist der Landesregierung und einzelnen ihrer Mitglieder – nach Maßgabe deren sachlicher Zuständigkeit hinsichtlich des prüfungsgegenständlichen Sachverhalts aufgrund der Referatseinteilung – ein entsprechendes Recht eingeräumt (Z 6 und 7). Die Regelungen der Z 6 und 7 enthalten – aufgrund Art. 103 Abs. 2 B-VG iVm § 3 Abs. 1 und 3 des Bundesverfassungsgesetzes betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl.Nr. 289/1925, zulässigerweise – eine besondere Ausgestaltung der Einrichtung des Ministerialsystems auf Landesebene dahingehend, dass (jeweils unter Beachtung der den einzelnen Mitgliedern der Landesregierung zugewiesenen Aufgaben) in den jeweiligen Angelegenheiten das Kollegium der Landesregierung und das sachlich zuständige Regierungsmitglied zur Stellung eines entsprechenden Verlangens an den Landes-Rechnungshof berechtigt sind.

Zu Abs. 2 bis 5 ist zu bemerken, dass die in diesen Bestimmungen enthaltenen grundsätzlichen (durch Landesgesetz gemäß Art. 74c näher auszuführenden) Regelungen – im Sinne der bereits dargelegten Aufwertung der

Stellung des Landes-Rechnungshofes im Vergleich zum bisherigen Landeskrollamt - inhaltlich die bisherigen Regelungen über diesbezügliche Berichterstattungen ersetzen (s. Art. 76 Abs. 5 L-VG – Berichterstattung an den Landeskrollausschuss; Art. 77 Abs. 1 L-VG – Berichterstattung an den Landtag).

Zu Art. 74b (Organisation des Landes-Rechnungshofes):

Abs. 1 normiert – aus organisatorischer Sicht – die grundsätzliche personelle Ausstattung des Landes-Rechnungshofs, bestehend aus dem Direktor des Landes-Rechnungshofs und den sonstigen Bediensteten.

Nach der geltenden Rechtslage (Art. 76 Abs. 1 L-VG) werden der Kontrollamtsdirektor und sein Stellvertreter vom Kontrollausschuss mit Zweidrittelmehrheit bestellt. Im Hinblick auf die bereits dargelegte Aufwertung des Landes-Rechnungshofes im Vergleich zum bisherigen Landeskrollamt soll gemäß Abs. 2 der Direktor des Landes-Rechnungshofes durch den *Landtag (Plenum)* – dies gleichfalls mit Zweidrittelmehrheit – bestellt werden.

Im Abs. 3 soll der Direktor des Landes-Rechnungshofes im Hinblick auf seine besondere Verantwortung dem Landtag gegenüber im Sinne des Art. 142 Abs. 2 lit. d B-VG den Mitgliedern der Landesregierung hinsichtlich der rechtlichen Verantwortlichkeit (Art. 57 L-VG) gleichgestellt werden; der Landtag ist somit berechtigt, gegen den Direktor wegen Gesetzesverletzung beim Verfassungsgerichtshof Anklage zu erheben.

Abs. 4 normiert die Dauer der Amtsperiode des Direktors des Landes-Rechnungshofes. Ferner sind – taxativ – diejenigen Fälle aufgezählt, in denen die Amtsperiode des Direktors vor dem sich aus dem ersten Satz ergebenden Zeitpunkt endet.

Zu Art. 74c (Ausführungsregelungen):

Aus den bereits im Allgemeinen Teil genannten Gründen erscheint es zweckmäßig, dem Landesgesetzgeber die detaillierte Ausführung der Regelungen über die Aufgaben, das Verfahren und die Organisation des Landes-Rechnungshofes - auf Grundlage der mit dem vorliegenden Entwurf geschaffenen landesverfassungsrechtlichen Vorgaben - zu übertragen.

Zu Art. 1 Z 8 (Art. 76 und 77):

Der bisherige Art. 76 hat auf Grund der Einrichtung eines Landes-Rechnungshofs zu entfallen; der bisherige Art. 77 wird inhaltlich durch die Berichtspflicht des Landes-Rechnungshofs an den Landtag (Art. 74a Abs. 5 in der Fassung des vorliegenden Entwurfs) ersetzt.

Zu Art. 1 Z 9 (Art. 76 [Bezeichnung]):

Damit erfolgt eine – auf Grund der oben dargelegten Änderungen erforderliche – Umnummerierung der Artikelbezeichnung.

Zu Art. 1 Z 10 (Art. 76):

Hier erfolgt eine terminologische Anpassung an die durch den vorliegenden Entwurf geschaffenen Regelungen über den Landes-Rechnungshof.

Zu Art. 1 Z 11 (Art. 77 [Bezeichnung]):

Damit erfolgt eine – auf Grund der oben dargelegten Änderungen erforderliche – Umnummerierung der Artikelbezeichnung.

Zu Art. 1 Z 12 (Art. 77):

In dieser Bestimmung ist zweckmäßigerweise die Mitwirkung des Direktors des Landes-Rechnungshofs an den Beratungen des Kontrollausschusses verankert.

Zu Art. 1 Z 13 (Art. 78 bis 91):

Damit erfolgt eine – auf Grund der oben dargelegten Änderungen erforderliche – Umnummerierung der Artikelbezeichnungen.

Zu Art. 1 Z 14 (Art. 82):

Hier erfolgt eine auf Grund der Umnummerierung der Art. 78 bis 91 (s. Z 14 des vorliegenden Entwurfs) erforderliche Zitierungsanpassung.

Zu Art. 1 Z 15 (Art. 85 Abs. 2):

Hier erfolgt eine aufgrund der Umnummerierung der Art. 78 bis 91 (s. Z 14 des vorliegenden Entwurfs) erforderliche Zitierungsanpassung.

Zu Art. 2:

Hier wird die Inkrafttretensregelung getroffen.